

*Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen*

*am Weiterbildungsinstitut casc und
an der Fakultät für Maschinenbau
des Fachhochschulbereichs
der Universität der Bundeswehr München
(SPOWING/Ba)*

Oktober 2013

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

am Weiterbildungsinstitut casc
und an der

Fakultät für Maschinenbau
des Fachhochschulbereichs
der

Universität der Bundeswehr München
(SPOWING/Ba)

Vom 9. August 2013

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultäten	3
§ 2 Studienziele	3
§ 3 Aufbau des Studiums	4
§ 4 Zulassung zum Bachelor-Studiengang	4
§ 5 Praktische Studienabschnitte	4
§ 6 Studienplan und Modulhandbuch	4
§ 7 Prüfungszeitraum, Anmeldung zu den Prüfungen und Modulen, Wiederholungen	4
§ 8 Regelstudienzeit	5
§ 9 Probestudium (§ 5 SatQualBe)	5
§ 10 Bachelor-Arbeit	5
§ 11 Akademischer Grad	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>	6
Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten	8
Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	9

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultäten

¹Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOWING/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 16. Dezember 2010 (AmtBekUniBwM 4/2010 S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2) in den jeweils geltenden Fassungen. ²Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird von der Fakultät für Maschinenbau der Universität der Bundeswehr München in Zusammenarbeit mit der Technischen Fakultät der Hochschule Reutlingen im Bereich der Lehre getragen.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Bachelor-Studiengangs ist es, eine erste akademische, berufsqualifizierende Ausbildung durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich von Wirtschaftsingenieurinnen/Wirtschaftsingenieuren führt. ²Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ³Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung und -lösung eingeführt, in deren Rahmen sie die Fähigkeit zu selbständigem, wirtschaftlichem und ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. ⁴Darüber hinaus sollen sie lernen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze zu nutzen sowie die Auswirkungen von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln. ⁵Die sichere Beherrschung des Grundlagenwissens ist Voraussetzung dafür, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und sich zudem auf die rasch fortschreitende technische und wirtschaftliche Entwicklung einstellen zu können. ⁶Entsprechend dieser Studienziele können die Studierenden durch die Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Fächerkatalogs eine maßvolle Spezialisierung vornehmen.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
- eine berufsbegleitende Fernstudienphase mit Präsenzabschnitten, sowie in
 - eine Präsenzstudienphase, die die praktischen Studienabschnitte und die Bachelor-Arbeit einschließt.

(2) Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

§ 4 Zulassung zum Bachelor-Studiengang

Zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die über eine gemäß Bayerischem Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie über die Voraussetzungen zur Immatrikulation nach der Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der UniBw M verfügen.

§ 5 Praktische Studienabschnitte

Die Regelungen zu den praktischen Studienabschnitten ergeben sich aus Anlage 2.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden werden ein Modulhandbuch und ein Studienplan erstellt, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch und der Studienplan werden von der Studiengangskommission beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Be-

ginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(3) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen. ⁴Das Wahlpflichtangebot ermöglicht eine Spezialisierung in eine mehr technische oder wirtschaftliche Richtung. ⁵Ein Anspruch darauf, dass sämtliche im Modulhandbuch vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ⁶Angebotene Module werden nur bei insgesamt mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

§ 7 Prüfungszeitraum, Anmeldung zu den Prüfungen und Modulen, Wiederholungen

(1) ¹§ 7 Abs. 1 APO/BM gilt mit der Maßgabe, dass in der Fernstudienphase am Ende jedes Moduls ein Prüfungszeitraum angesetzt wird. ²In der Fernstudienphase sind die Prüfungszeiträume abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 APO/BM zwei Wochen nach Modulbeginn von der Prüfungskommission festzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) ¹Während der Fernstudienphase müssen sich die Studierenden spätestens vier Wochen nach Beginn des Moduls beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an dem in der Anlage 1 angegebenen Leistungsnachweis des jeweiligen Moduls anmelden. ²§ 13 und

§ 16 Abs. 2 Satz 1 APO/BM finden in der Fernstudienphase keine Anwendung. ³Eine Prüfung gem. Anlage 1 Tabelle 1 gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn sie nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Präsenzstudienphase abgelegt wurde.

(3) ¹Während der Präsenzstudienphase müssen sich die Studierenden spätestens zu Beginn des betroffenen Trimesters beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Umfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(4) Auf die Wiederholung von Leistungsnachweisen finden § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 1 APO/BM keine Anwendung.

§ 8 Regelstudienzeit

(1) ¹Abweichend von § 20 Abs. 1 APO/BM beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung drei Jahre und fünf Monate. ²Dabei betragen die Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Fernstudienphase ein Jahr und die der Präsenzstudienphase zwei Jahre und fünf Monate (acht Trimester).

(2) Bei hoher beruflicher Belastung kann die Fernstudienphase auf Antrag beim Prüfungsausschuss um ein Jahr verlängert werden.

(3) § 20 Abs. 4 APO/BM findet keine Anwendung.

§ 9 Probestudium (§ 5 SatQualBe)

¹Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige der Universität der Bundeswehr München (SatQualBe) umfasst das Probestudium die Fernstudi-

enphase. ²Es ist bestanden, wenn nach Abschluss der Fernstudienphase mindestens 50 % der in der Fernstudienphase erzielbaren ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

§ 10 Bachelor-Arbeit

Abweichend von § 21 Nr. 4 APO/BM erhält eine Studierende/ein Studierender frühestens im siebten Trimester der Präsenzstudienphase das Thema für ihre/seine Bachelor-Arbeit.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines *Bachelor of Engineering*, abgekürzt *B.Eng.*

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium an diesem Tag beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 20. März 2013, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E3-H6114.5.8-11/14 636 vom 8. Juli 2013 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 - Az 38-01-06 vom 17. Juli 2013.

Neubiberg, den 9. August 2013

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss

Die Präsidentin

Die Satzung wurde am 9. August 2013 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2013 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 16. August 2013.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen*

Tabelle 1: Pflichtmodule Fernstudienphase

Module	ECTS – Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	7	FS	sP-60-180 oder mP-20-40
Grundlagen der Werkstoffkunde	7	FS	
Grundlagen des Projektmanagements	7	FS	
Kosten- und Investitionsrechnung	9	FS	
Summe:	30		

Tabelle 2: Pflichtmodule Präsenzstudienphase

Module	ECTS – Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Mathematik I	7	V, Ü, S, SÜ SU, P	sP-60-180 oder mP-20-40 oder StA
Physik	5		
Technische Mechanik	8		
Qualitätsmanagement	6		
Mathematik II	7		
Grundlagen der Fertigungstechnik	6		
Grundlagen der Elektrotechnik	6		
Projektstudie	8		
Professionelle Kommunikation	6		
Thermo-Fluiddynamik	8		
Projekt-Budgetierung und Controlling	5		
Informationstechnologie	7	V, Ü, S, SÜ, SU, P	
Personal- und Unternehmensführung	7		
Grundlagen der Konstruktion	7		
Messen, Steuern, Regeln	10		
Energietechnik	6		
Projektmanagement Vertiefung	9		
Technologie der Wärmeübertragung	6		
Kulturelles Management	8		
Summe:	132		

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule, Praktika und Bachelor-Arbeit in der Präsenzstudienphase

Module	ECTS – Leistungs- punkte	Art der Lehr- veranstaltung	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Aus dem Wahlpflichtangebot haben die Studierenden zwei Module im Umfang von jeweils 3 ECTS-LP zu wählen.	6	V, Ü, S, SÜ, SU, P	je nach Lehr- veranstaltung sP-60-120 oder mP-20-40 oder StA
Praktischer Studienabschnitt	30	P	siehe Anlage 2
Bachelor-Arbeit und -Kolloquium	12		Bachelor- Arbeit
Summe:	48		
Gesamtsumme Bachelor	210		

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

1. Zeitlicher Umfang:

1. Abschnitt: 10 Wochen
2. Abschnitt: 10 Wochen

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (2 Tage Blockseminar) und Tutoriat.

2. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte inkl. Praxisseminar:

1. Abschnitt: 15 ECTS-LP
2. Abschnitt: 15 ECTS-LP

3. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts:

Die ECTS-LP für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer Nachweis über die geforderte Praktikumszeit, die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen vorliegt sowie der zugehörige Praktikumsbericht anerkannt ist.

Einschlägige berufspraktische Erfahrungen können auf die praktischen Studienabschnitte auf Antrag der/des Studierenden an die Prüfungskommission unter Vorlage einer Tätigkeitsbescheinigung anerkannt werden, es sei denn sie sind nicht gleichwertig.

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	Nr.	Nummer
AmtBek- UniBw M	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München	P	Praktikum
Anl.	Anlage	S / S.	Seminar / Seite
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München	sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
Art.	Artikel	SPOWING/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang <i>Wirt- schaftsingenieurwesen</i> am Weiter- bildungsinstitut casc und an der Fa- kultät für Maschinenbau des Fach- hochschulbereichs der Universität der Bundeswehr München
Az	Aktenzeichen	StA	Studienarbeit
B.Eng.	Bachelor of Engineering	SU	Seminaristischer Unterricht
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	SÜ	Seminarübung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	T	Training
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte	Ü	Übung
FS	Fernstudium	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
mP-xx-yy	mündlicher Leistungsnachweis mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten	V	Vorlesung